

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0278/2008

Auskunft erteilt:

Frau Mentrup

Ruf:

492 40 56

E-Mail:

Mentrup@stadt-muenster.de

Datum:

07.04.2008

Betrifft

Änderung der Entgeltordnung "Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen)"

Beratungsfolge

28.05.2008	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
04.06.2008	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
18.06.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
18.06.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Neufassung der Entgeltordnung „Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 an Förderschulen)“ wird beschlossen.
2. Die Neufassung der Entgeltordnung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und Folgekosten.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

./.

Begründung:

Die Entgeltordnung für die Förder- und Betreuungsangebote wurde letztmalig zum 01.08.2006 (vgl. Vorlage V/0084/2006) geändert. Die Praxis zeigt, dass eine Neufassung der Entgeltordnung mit detaillierteren Angaben notwendig ist. Die Verwaltung empfiehlt zur Klarstellung verschiedener Sachverhalte folgende redaktionelle Änderungen in die Entgeltordnung aufzunehmen:

1) Entgeltpflicht

Auf der Anmeldung bzw. dem Betreuungsvertrag ist von den Erziehungsberechtigten das Einkommen anzugeben. Wird das Einkommen von den Erziehungsberechtigten nicht angegeben, so werden vom Amt für Schule und Weiterbildung die Nachweise für das Einkommen angefordert. Bis zum Einreichen der Nachweise wird das höchste Entgelt festgesetzt.

In § 1 wird daher folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die Eltern geben auf der Anmeldung/dem Betreuungsvertrag das Einkommen an. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe bzw. ohne den geforderten Nachweis ist das höchste Entgelt zu leisten.“

2) Fälligkeit

Die Aufnahme sowie Abmeldung von weiteren Schüler/innen in den Förder- und Betreuungsangeboten erfolgt unterjährig nach den Bedarfen der Eltern und somit oftmals im Laufe eines Monats. Es ist daher erforderlich, die Zahlungspflicht in der Entgeltordnung genauer zu erläutern.

Der § 3 erhält somit folgenden neuen Absatz 2

„Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet.“

3) Geschwisterermäßigung

Die Entgeltordnung „Förder- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen und an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 im Förderschulbereich)“ sieht in § 4 Abs. 1 folgende Regelung zur Geschwisterermäßigung vor: „Besucht ein Kind einer Familie bereits eine Kindertageseinrichtung, ein Förder- und Betreuungsangebot einer Schule, eine offene Ganztagsschule oder wird in Kindertagespflege gefördert, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben.“

Das Land NRW hat mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2006, den § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) dahingehend geändert, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 01.08.2006 die Elternbeiträge selbst festsetzen können (vgl. Ratsvorlage V/0398/2006). Im Rahmen des Ausbauprogramms der Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren hat der Rat der Stadt Münster unter anderem den Beschluss gefasst, die Geschwisterermäßigung auf alle Bereiche der Tagesbetreuung, auch die Tagespflege, zu übertragen, um Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist von dem/den Zahlungspflichtigen der höhere Beitrag zu fordern.

Die vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien anerkannte Geschwisterermäßigung ist damit auf alle Bereiche der Tagesbetreuung ausgeweitet worden, unabhängig davon, in welcher Trägerschaft diese Tagesbetreuung angeboten wird.

In der Praxis wird bereits jetzt so verfahren, dass die weitergehende Regelung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Geschwisterermäßigung analog auch vom Amt für Schule und Weiterbildung angewandt wird, damit in der Stadt Münster einheitliche Regelungen Anwendung finden. Es ist zudem aber erforderlich, die Entgeltordnung entsprechend zu ändern.

Die Ersatzschulen erheben für ihre Betreuungsangebote die Elternbeiträge in eigener Regie. Besucht ein Kind einer Familie ein Betreuungsangebot einer Ersatzschule und ein weiteres Kind ein Betreuungsangebot einer städtischen Schule so ist an das Amt für Schule und Weiterbildung lediglich der Differenzbetrag zu entrichten, wenn der Beitrag der Ersatzschule niedriger ausfällt, als der Beitrag nach der o. g. Entgeltordnung.

Besucht ein Kind einer Familie eine Ersatzschule und ein weiteres Kind der Familie eine Kindertageseinrichtung oder wird in Tagespflege gefördert, so fällt die Geschwisterermäßigung in die Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Der § 4 der Entgeltordnung erhält daher folgende neue Fassung
(Änderungen in Fettdruck)

„Besucht ein Kind einer Familie bereits eine Kindertageseinrichtung, ein Förder- und Betreuungsangebot einer **städtischen Grund- oder Förderschule**, einer offenen Ganztagschule, **einer Ersatzschule** oder wird in Kindertagespflege gefördert, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben. **Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Entgelte, so ist das höhere Entgelt zu zahlen.**

Bei den Ersatzschulen sind nur die Angebote anerkennungswürdig, die auch an städtischen Schulen unter die Geschwisterermäßigung fallen (offene Ganztagschule und Bis-Mittag-Betreuung).

Besucht ein Kind einer Familie ein Betreuungsangebot einer Ersatzschule und ein weiteres Kind ein Betreuungsangebot einer städtischen Schule so ist an das Amt für Schule und Weiterbildung lediglich der Differenzbetrag zu entrichten, wenn der Beitrag der Ersatzschule niedriger ausfällt, als der Beitrag nach der o. g. Entgeltordnung.

Besucht ein Kind einer Familie eine Ersatzschule und ein weiteres Kind der Familie eine Kindertageseinrichtung oder wird in Tagespflege gefördert, so fällt die Geschwisterermäßigung in die Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

4) Maßgebliches Einkommen

Erläuterungen zum Einkommen sind bislang ausschließlich auf den Anmeldungen bzw. den Betreuungsverträgen angegeben. Es wird empfohlen, auch in der Entgeltordnung das für die Festsetzung des Entgeltes maßgebliche Einkommen aufzunehmen.

Die Entgeltordnung erhält somit folgenden neuen § 5:

- (1) Das maßgebliche Einkommen für die Festsetzung des Entgelts nach § 3 ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind Unterhaltsleistungen für die Eltern und das beitragspflichtige Kind sowie steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen verbessern, hinzuzurechnen. Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, ist dem Einkommen nach Satz 1 ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EstG abzuziehen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag von 300 € des Elterngeldes nach dem Elterngeldgesetz bleiben anrechnungsfrei.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Pflegeeltern nach § 2 Absatz 2 dieser Entgeltordnung zahlen einen Elternbeitrag in der zweiten Einkommensstufe, wenn sie nicht nachweisen, dass das maßgebliche Einkommen der ersten Einkommensstufe entspricht.

In Vertretung
gez.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen: